OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651020/12/Sch/MSt

Datum:
Linz, 17. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau D H, vertreten durch Frau Mag. J K, Rechtsabteilung des O, vom 15. September 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. August 2017, GZ: VerkR21-484-2017/LL, wegen Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Jänner 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 21. August 2017, GZ: VerkR21-484-2017/LL, Frau D H gemäß § 24 Abs. 4 iVm § 8 Führerscheingesetz (FSG) aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 12. Jänner 2018 ist eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung abgeführt worden, an der die Beschwerdeführerin, ihre Rechtsvertreterin und ein Zeuge teilgenommen haben.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

Verhandelt wurde auch durch die hiefür zuständige Richterin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Beschwerde der Frau D H gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21. September 2017, GZ: VerkR96-12785-2017/Re/Grb, wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960, die nach der Aktenlage Anlass für die Erlassung des Bescheides nach dem FSG waren. Hierüber ergeht eine gesonderte Entscheidung.

3. Wie schon oben dargelegt, ist gegenüber der Beschwerdeführerin wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 ein Straferkenntnis erlassen worden. Sie habe nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in § 4 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 festgelegten Pflichten nicht eingehalten.
Dagegen hat sie eingewendet, von einem Verkehrsunfall nichts bemerkt zu haben.

Im Zuge der polizeilichen Erhebungen nach dem Verkehrsunfall wurde von den ermittelnden Beamten der Führerscheinbehörde gemeldet, dass die Beschwerdeführerin scheinbar starke Einschränkungen in Bezug auf die Hörleistung aufweise.

Tatsächlich ist der Beschwerdeführerin im Jahr 1979 die Lenkberechtigung für die Klasse B mit der Auflage erteilt worden, eine Hörprothese an einem Ohr zu verwenden. Dieser Umstand im Verein mit den Wahrnehmungen der Polizeibeamten haben die Behörde zu der Annahme veranlasst, dass eine

Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei der Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihr Hörvermögen eingetreten sein könnte.

4. Anlässlich der eingangs erwähnten Beschwerdeverhandlung hat die Rechtsmittelwerberin angegeben, auf beiden Ohren Hörgeräte zu verwenden. Ihr sei ärztlicherseits attestiert worden, dass sie eine 90%ige Gehörminderung aufweise. Bei der Verhandlung gestaltete sich die Konversation mit der Beschwerdeführerin für das Gericht schwierig. Sie konnte nicht nur die Aussage des vernommenen Zeugen nicht verstehen, sondern war es auch den beiden Richtern trotz entsprechendem Bemühen beim Artikulieren nicht möglich, direkt mit der Beschwerdeführerin zu kommunizieren. Vielmehr musste ihr von ihrer Rechtsvertreterin das vorangegangen Gesagte aus geringer Entfernung und sehr deutlich, um auch ein Ablesen von den Lippen zu ermöglichen, neuerlich vorgesagt werden.

Die von der belangten Behörde in ihrem Bescheid formulierten gesundheitlichen Bedenken im Zusammenhang mit dem Hörvermögen der Beschwerdeführerin konnten also bei der Verhandlung nicht ausgeräumt werden, vielmehr haben sie sich auch für das erkennende Gericht als nachvollziehbar dargestellt. Die aktuelle gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin ist somit nach Ansicht des Verwaltungsgerichts unbedingt abklärungsbedürftig.

Bekanntermaßen geht es bei der hiefür anzuwendenden Bestimmung des § 24 Abs. 4 FSG noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 22.6.2010, 2010/11/0067 uva).

Gegenständlich liegen diese Voraussetzungen vor, sodass eine Überprüfung des Hörvermögens der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Vorgaben des § 9 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung geboten ist.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön